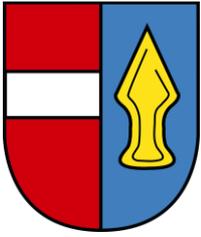


Öffentliche Bekanntmachung



Gemeinde Reute



BETRIEBSSATZUNG für den Eigenbetrieb

Gemeindewerke Reute

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reute am 03. Dezember 2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Reute werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Reute“.
- (3) Der Eigenbetrieb umfasst die Wasserversorgung.
- (4) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die Einwohner und Betriebe auf dem Gemeindegebiet mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.
Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen auch Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes beliefern und weitere, dem Betrieb dienende Anlagen bauen und betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb betreibt alle den Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Organe, Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat entscheidet in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit des Bürgermeisters bei der laufenden Betriebsführung gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Reute in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf *100.000,00 €* festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Reute, den 03. Dezember 2015

Michael Schlegel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.